

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf



Satzung mit eingearbeiteten Satzungsänderungen:

1. Änderungssatzung 22.03.2022 (in Kraft 01.05.2022) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 19/2022 vom 01.04.2022 Seite 28
2. Änderungssatzung 22.02.2024 (in Kraft 01.04.2024) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 08/2024 vom 01.03.2024 Seite 7-8
3. Änderungssatzung 17.06.2025 (in Kraft 02.07.2025) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 16/2025 vom 01.07.2025 Seite 43

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie mit Bezug auf die Niedersächsische Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form der Wörter verwendet, wenn diese die weibliche, männliche und diverse Form umfasst.

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenden Ortsfeuerwehren ¹
- Aldorf
 - Barnstorf
 - Cornau
 - Drebber
 - Drentwede
 - Düste-Donstorf
 - Eydelstedt.
- (2) ¹Folgende Ortsfeuerwehren sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet [§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25)]²
- Barnstorf

¹ 2. Änderungssatzung 22.02.2024 (in Kraft 01.04.2024) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 08/2024 vom 01.03.2024 Seite 7-8

² 3. Änderungssatzung 17.06.2025 (in Kraft 02.07.2025) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 16/2025 vom 01.07.2025 Seite 43

Lesefassung

- Drebber
- Drentwede.
- Eydelstedt

²Folgende Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungswehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO)³⁴⁵

- Aldorf
- Cornau
- Düste-Donstorf

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Barnstorf obliegenden Aufgaben nach dem NBrandSchG.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- ⁴Im Einzelfall ist es möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Gemeindebrandmeisters einen zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister einzusetzen.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 FwVO) für die Dauer von sechs Jahren.

³ 1 Änderungssatzung 22.03.2022 (in Kraft 01.05.2022) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 19/2022 vom 01.04.2022 Seite 28

⁴ 2. Änderungssatzung 22.02.2024 (in Kraft 01.04.2024) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 08/2024 vom 01.03.2024 Seite 7-8

⁵ 3. Änderungssatzung 17.06.2025 (in Kraft 02.07.2025) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 16/2025 vom 01.07.2025 Seite 43

Lesefassung

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister (Leiter),
- b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister (Beisitzer kraft Amtes),
- c) den Ortsbrandmeistern (Beisitzer kraft Amtes),
- d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3),
- e) dem Schriftwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3),
- f) dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 3).

Lesefassung

- (3) ¹Die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Gemeindegemeindeglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Träger anderer Funktionen⁶ können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeindeglied aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeindeglieds hinzuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) und die Träger anderer Funktionen nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeindeglieds, vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindegemeindeglied wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindegemeindeglied ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeindegliedermeister oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeindeglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegemeindeglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindegemeindeglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeindeglieds es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindegemeindeglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister (Leiter),
 - b) dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n (Beisitzer kraft Amtes),
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) (Beisitzer kraft Amtes),
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 4),
 - e) dem Schriftwart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 4),
 - f) dem Gerätewart (bestellter Beisitzer – siehe Abs. 4),

⁶ z.B. stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

Lesefassung

- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. ³Die Samtgemeinde kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräften (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). ²Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Aufnahme zu unterrichten.

Lesefassung

- (4) Entfallen⁸
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos – der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) – eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) ¹Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. ²§ 12 Abs. 2 NBrandSchG ist zu beachten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb⁹ des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in der Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung) sind zu beachten.
- (3) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung) sind zu beachten.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

⁸ 3. Änderungssatzung 17.06.2025 (in Kraft 02.07.2025) Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 16/2025 vom 01.07.2025 Seite 43

⁹ z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

Lesefassung

Jede Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienste verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 11 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Ein schriftlicher Antrag auf Verleihung eines Dienstgrades ist an die Samtgemeinde zu richten. ²Die erforderlichen Beschlüsse im Ortskommando sind vorher entsprechend durch den Antragsteller einzuholen. ³Die Verleihung eines Dienstgrades bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Die Aushändigung der Verleihungsurkunden erfolgt innerhalb der Ortsfeuerwehr
 - a) bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ durch den Ortsbrandmeister,
 - b) ab dem Dienstgrad „Brandmeister¹⁰“ durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Aushändigung von Verleihungsurkunden an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.

Lesefassung

- (5) Die Aushändigung von Verleihungsurkunden an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - g) Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. ²Der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (5) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat der Ortsbrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.

Lesefassung

- (8) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Funkmeldeempfänger) bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Anlagen

Die Anlagen zu § 11 Abs. 2 (Jugendordnung) und § 11 Abs. 3 (Kinderordnung) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Ablauf des 01.07.2025 tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf vom 01.04.2024 außer Kraft.

Barnstorf, den 01.07.2025



Grimm
Samtgemeindegemeindevorsteher

